



Stundung/ Ratenzahlung der Gewerbesteuer (Stand: 24.03.2020)

Durch das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder wurden grundlegende Regeln zum Umgang mit den Gewerbesteuerpflichtigen mit Wirkung vom 19.03.2020 erlassen (COVID-19/SARS-CoV-2).

1. Die Herabsetzung der Gewerbesteuermessbeträge ist ausschließlich beim zuständigen Finanzamt in Löbau zu beantragen.
2. Stundungsanträge für die Gewerbesteuer sind bei der Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf zu stellen.

Dabei gilt für die Stundungsanträge Folgendes:

Die Anträge können formlos oder unter Verwendung des eingestellten Vordrucks ([hier klicken](#)) mit einer kurzen und nachvollziehbaren Begründung schriftlich (per E-Mail oder Brief) eingereicht werden.

Postanschrift: Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf
Amt Finanzen / Stadtkasse
Reichsstraße 1
02730 Ebersbach-Neugersdorf

E-Mail: stadtverwaltung@ebersbach-neugersdorf.de

Für die zinslose Stundung der Gewerbesteuer ist es erforderlich, dass der Unternehmer / das Unternehmen plausibel darlegt, dass ein Zusammenhang zwischen mangelnder Liquidität und den aktuellen Maßnahmen (z.B. Auftragseinbruch, einstweilige Schließung des Geschäftsbetriebes) besteht. Dies kann mit einer einfachen Begründung und ohne größere Nachweise erfolgen.

Die zinslose Stundung wird für alle Forderungen für längstens 3 Monate ab dem Fälligkeitstermin gewährt. Anträgen auf zinslose Stundung bei Forderungen bis 15.000 € und nicht mehr als 12 Monate wird ebenfalls ab dem Fälligkeitstermin entsprochen. Über Anträge auf zinslose Stundung für Forderungen von mehr als 15.000 € oder länger als 12 Monaten wird entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf im Verwaltungsausschuss entschieden.

3. Ratenzahlungen werden vorerst bis 31.12.2020 gewährt, wenn vorher keine zinslose Stundung in Anspruch genommen wurde.

